

andern Bischöfe Illyriens, II, 23 an Johannes selbst gerichtet. Zunächst fällt auf, dass 2 derartig zusammengehörige Briefe durch 5 Briefe getrennt sind, und der erste also im October, der 2. im November steht. Drei vor II, 22 befindliche Briefe handeln nun zwar auch von Illyrien, aber bei den Briefen zwischen 22 und 23 ist dies nicht der Fall. Die Hauptsache aber ist: III, 6. 7. 39, drei Briefe der Indictio XI, geben uns Auskunft über den Process gegen den Bischof Hadrian. III, 6. 7 sind im October, III, 39 im Mai dieser Indiction geschrieben. Schon im October erfahren wir, dass Johannes, Bischof von Prima Iustiniana, seit geraumer Zeit vom Kaiser mit diesem Verfahren gegen Hadrian betraut war. Falls also die beiden Johannes de Prima Iustiniana in den Briefen der XI. und XIII. Indiction dieselben sind — und es ist doch sehr gewagt, 2 aufeinanderfolgende Bischöfe desselben Namens in Iustiniana Prima anzunehmen — muss II, 22. 23 sicher vor Indictio XI fallen. Ganz verständig setzten sie also die Mauriner in die Indictio X; nur ist es nicht überlegt gewesen, sie grade den auch nach Illyricum gerichteten Briefen II, 18—21 anzuschliessen. Denn II, 18—21, alle zum März Ind. X eingetragen, werden durch den Rector Patrimonii besorgt; II, 22. 23 hingegen durch die Responsalen aus Justiniana, die an Gregor die Nachricht von der Wahl und der kaiserlichen Bestätigung gebracht hatten; (auch die Gleichheit der Boten macht die Trennung von II, 22 und 23 auffallend). Also scheint mir kein Grund vorzuliegen, auch II, 22. 23 grade zum März zu thun<sup>1)</sup>. Jaffé nahm beide Briefe zu 591? als Reg. 801. 802 auf. Wir geben II, 22. 23 mit der Notiz des Nachtrages in der Indictio XIII.

V, 17 (Jaffé 974), V, 23 (Jaffé 978), II, 42. 41 (Jaffé 996. 997), V, 22 (Jaffé 1001) sind, wie aus den beige-schriebenen Nummern Jaffé's zu ersehen ist, bereits von diesem wieder ihrer ursprünglichen Ordnung zurückgegeben.

Die Umstellung von V, 17 bei den Maurinern beruht darauf, dass sie die Ansicht haben, Gregor werde auf einen Brief Cyprians vom November nicht erst im Februar (sie glauben V, 17 noch nach dem Februar datirt) geantwortet haben. Wir halten natürlich an der Eintragestelle von V, 17 fest. V, 40—II, 41 sind alles Junibriefe; also ist die Stellung

1) V, 10, der 2. Brief von II, 22, also auch im October der Indictio XIII, ist an den Bischof Felix in Sardica mit dem Befehl, seinem Vorgesetzten, dem Bischof Johannes primae Iustinianae Gehorsam zu leisten; er wollte 'nec decreto nec relationi eius (Iohannis) quam ad nos (Gregorium) direxit' unterschreiben. Sollte sich das auf die mangelnde Bestätigung beziehen und also Johannes im October Ind. XIII wirklich noch nicht bestätigt gewesen sein? oder etwa V, 10 auch in die 10. Indiction zurückversetzt werden müssen?